

Beitragsordnung TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V. Bestandteil der Satzung

A. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V. Beiträge von den Mitgliedern.

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Für die Durchführung von Fördermaßnahmen für jugendliche Mitglieder kann eine Kostenbeteiligung erhoben werden. Informationen hierzu werden vor Beginn der Maßnahmen veröffentlicht.

B. Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen zusätzlich in Form von zu erbringenden Arbeitsleistungen (6 h / a). Bei Nichterbringung wird eine Ersatzgebühr für Arbeitsstunden (10 € / h) einbehalten. Die Übertragung von Arbeitsstunden ist nur innerhalb einer Partnermitgliedschaft und innerhalb eines Kalenderjahres möglich.

C. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung des Vereins TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V. eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V.,
2. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben handeln.

Die Konditionen hierzu ergeben sich aus der Vereinssatzung/ Geschäftsordnung des Vereins.

D. Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zur Mitte eines Quartals fällig und wird gemäß der Einwilligung auf der Beitrittserklärung per Lastschriftverfahren eingezogen.



2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, welche nicht am Einzugsverfahren oder einem Dauerüberweisungsauftrag teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro jährlich. Inaktive Mitglieder zahlen den kompletten Jahresbeitrag im letzten Quartal des laufenden Kalenderjahres.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs.1 eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
7. Jedes Mitglied kann sich die geleisteten Stunden während der jährlichen Arbeitseinsätze (Frühjahrsinstandsetzung, Sommerfestauf- und abbau, Winterfestmachen der Plätze, etc.) von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen lassen. Kann ein Mitglied am Ende einer Saison (4.Quartal) nicht mindestens 6 geleistete Pflichtstunden nachweisen, so wird von ihm die Ersatzgebühr für Arbeitsstunden (6h x 10 €) zusätzlich eingezogen. Eine Entbindung der Pflichtstundenregelung ist nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.

Bei Eintritt in den Verein **vor** dem 01.05. eines Jahres, fallen die Pflichtstunden für das laufende Jahr in voller Höhe an. Bei einem Eintritt **nach** dem 01.05. ist das Mitglied im Eintrittsjahr von den Pflichtstunden befreit.
8. Mehr geleistete Arbeitsstunden als die in der Beitragsordnung festgesetzten Pflichtstunden werden nicht vergütet.

E. Familienbeiträge

Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine Mitgliedschaftsform. D.h., die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständig Mitglied des Vereins. Lediglich das Beitragsaufkommen der Familienmitglieder wird günstiger gestaltet.

Mit Erreichen des 18.Lebensjahres wird das Mitglied volljährig und erlangt einen anderen Rechtsstatus. Zu Beginn des neuen Haushaltsjahres muss das bisherige Familienmitglied dem Verein als eigenständiges Mitglied beigetreten sein.

Beiträge und Pflichtstunden TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V. (Stand: 19.09.2018)

TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V.	Mitgliedsbeiträge ⁽¹⁾		Arbeitsstunden ⁽²⁾	
	Quartal	jährlich	pro Jahr	Ersatzgebühr pro Stunde
Erwachsene – Einzelmitglied –	19,00 €	76,00 €	6,00	10,00 €
Erwachsene ⁽³⁾ – Ehepartner –	13,00 €	52,00 €	6,00	10,00 €
Auszubildende / Schüler / Studenten / Praktikanten / Wehrpflichtige / Zivildienstler / (Nachweis einmal jährlich vorlegen)	12,00 €	48,00 €	6,00	10,00 €
Kinder – bis 15 Jahre –	frei	frei	frei	frei
Jugendliche – bis zum vollendeten 18 Lebensjahr –	12,00 €	48,00 €	frei	frei
Familien mit Kindern	40,00 €	160,00 €	(4)	
Inaktive Mitglieder	3,00 €	12,00 €	frei	frei
Ehrenmitglieder	frei	frei	freiwillige Leistungen	
Gäste 1. Erwachsene 2. Jugendliche	Je Stunde 7,00 € 5,00 €		Die Mitglieder zahlen die Gebühren für Gastspieler an den Verein	

Anmerkungen

Statusänderungen müssen bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Vorstand beantragt bzw. bekannt gegeben werden.

(1) Die Beitragszahlung erfolgt durch das Lastschriftverfahren jeweils zur Mitte eines Quartals. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag ab dem laufenden Quartal fällig.

(2) Die Vorstandsarbeit wird nicht auf die Arbeitsstunden angerechnet. Die Ersatzgebühr für Arbeitsstunden wird zur Mitte des 4. Quartals mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag durch das Lastschriftverfahren eingezogen, wenn der Nachweis für die geleisteten Arbeitsstunden nicht erbracht wird. Eine Aus- bzw. Rückzahlung der Ersatzgebühr erfolgt bei geleisteter Arbeit bis zum Jahresende (bis 31.12.). Die Arbeitsstundenregelung betrifft alle Mitglieder zwischen dem 18. und 70. Lebensjahr. Bei Eintritt in den Verein vor dem 01.05. eines Jahres, fallen die Pflichtstunden für das laufende Jahr in voller Höhe an. Bei einem Eintritt nach dem 01.05. ist das Mitglied im Eintrittsjahr von den Pflichtstunden befreit.

(3) Arbeitsstunden sind pro Person festgelegt (s. Vorgaben Erwachsene). Eine Verlagerung / Übernahme durch den Partner ist innerhalb eines Kalenderjahres möglich.

(4) Die Summe der zu leistenden Arbeitsstunden ergibt sich aus den Vorgaben zu Einzelmitgliedschaften.